

Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße (Hinweise/ Muster)

Zweck: Der Prüfling wird über das Verhalten bei einer (kurzfristigen) Nichtteilnahme an der Prüfung informiert, um sicherer mit diesen Situationen umgehen zu können. Zudem wird er auch auf die Folgen bei möglichen Täuschungsversuchen hingewiesen.

Kriterien des Produkts

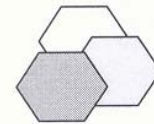
- ▶ eine verständliche Formulierung der eher verschlüsselt wirkenden konkreten Rechtsvorschriften in der GPO
- ▶ zur Klarstellung können auch die konkreten GPO-Vorschriften, soweit sie zur Aufklärung notwendig sind, zitiert werden
- ▶ Hinweis auf Erreichbarkeitsdaten der Sachbearbeiter für den Fall eines Rücktritts

Arbeitshilfen

- ▶ Hinweise auf notwendige Handlungen und Folgen und der entscheidenden Vorschriften aus der GPO
- ▶ Hinweise, die der Einladung zur Prüfung als Beiblatt beigelegt werden
- ▶ Kann – ggf. auch vergrößert auf DIN A 3 – im Prüfungsbereich ausgehängt werden

Hinweise

- ▶ Anstelle des GPO-Auszugs können die Themen auch als Frage-Antwort-Hinweise behandelt werden (z. B. Was ist zu tun, wenn ich während der Prüfung krank werde?)
- ▶ Der nachfolgende Auszug bezieht sich auf die bundeseinheitliche Muster-GPO. Bitte gleichen Sie diese mit der für Sie vorrangigen GPO-Regelung Ihrer Handwerkskammer ab



Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

Worauf ist zu achten, wenn eine Teilnahme an der Prüfung nicht (mehr) möglich ist, § 23 GPO:

Wenn Sie vor Beginn der Prüfung erkranken oder aus einem anderen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, teilen Sie dies der Handwerkskammer/ Innung (die im Einladungsschreiben genannte SachbearbeiterIn) schriftlich mit. Bei kurzfristiger Verhinderung, z.B. am Morgen des Prüfungstags, genügt auch ein Anruf oder ein Fax. Bei Anruf ist jedoch die Rücktrittklärung schriftlich nachzureichen.

Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin – in der Regel ein halbes Jahr später - erneut eingeladen.

Müssen Sie eine bereits begonnene Prüfung abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin – in der Regel ein halbes Jahr später - fortgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen wichtigen Grund für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht oder brechen die Prüfung vor dem offiziellen Ende ab, ohne dass Sie einen wichtigen Grund geltend gemacht haben, wird die Prüfung mit 0 Punkten gewertet.

Besonderheit in der gestreckten Prüfung: Diese Folgen gelten auch für die einzelnen Teile 1 und 2 im Rahmen der gestreckten Gesellenprüfung. Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Beginn des Teil 1 führt dabei zwar zu einer Bewertung von 0 Punkten im Teil 1; dennoch ist aufgrund einer Teilnahmefiktion die Zulassungsvoraussetzung zum Teil 2 erfüllt.

Wird die Prüfung nicht bestanden und beantragen Sie als Prüfling unverzüglich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber dem Ausbildenden, wird die Lehrzeit gem. § 21 Abs.3 BBiG zunächst bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert. Dies gilt unabhängig von dem Grund, warum die Prüfung nicht bestanden wurde.

Was gilt bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, § 22 GPO:

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, z.B. durch Bereitliegen eines angeschalteten Handys, wird der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festgestellt und protokolliert. Der Prüfling setzt die Prüfung zunächst fort, der Prüfungsausschuss entscheidet später über den protokollierten Sachverhalt.
- (3) Liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder entgegen ausdrücklicher Belehrung vorgenommenen Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.